

# Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Malerin/Maler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

412.101.222.07

vom 22. Juli 2014 (Stand am 1. April 2024)

53002

Malerin EFZ/Maler EFZ  
Peintre CFC  
Pittrice AFC/Pittore AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),  
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,  
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV)  
und auf Artikel 4a Absatz 1<sup>3</sup> der Jugendarbeitsschutzverordnung  
vom 28. September 2007<sup>4</sup> (ArGV 5),  
verordnet:<sup>5</sup>*

## 1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

### Art. 1 Berufsbild

Malerinnen und Maler auf Stufe EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie erledigen Vorbereitungsarbeiten, behandeln Untergründe vor und tragen Anstrich-, Beschichtungs- und Strukturmaterialien im Innen- und Aussenraum auf. Sie ziehen Tapeten, Beläge und Gewebe auf. Damit gestalten sie Bauten, Einrichtungen und Gegenstände, kennzeichnen und signalisieren diese und schützen sie gegen Witterungs- und andere Einflüsse;
- b. Sie analysieren Aufträge, planen die Arbeiten und übernehmen angemessene Führungsaufgaben verantwortungsvoll;

AS 2014 2619

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

<sup>3</sup> Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. April 2024 angepasst (siehe AS 2024 156).

<sup>4</sup> SR 822.115

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I 154 der V des SBFI vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7331).

- c. Sie arbeiten qualitätsbewusst, effizient und kompetent, in Gruppen oder selbstständig. Mit den Materialien, Maschinen und Geräten gehen sie fachgerecht, umweltverträglich und verantwortungsvoll um. Sie verfügen über praktisches technisches Geschick und sind körperlich belastbar. Sie handeln kundenfreundlich und beraten Kunden fachgerecht;
- d. Sie lösen Probleme und Aufgaben ganzheitlich und handlungsorientiert. Sie berücksichtigen die Aspekte der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und pflegen einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt.

## **Art. 2**            Dauer und Beginn

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

<sup>2</sup> Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

## **2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen**

### **Art. 3**            Grundsätze

<sup>1</sup> Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

<sup>2</sup> Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

<sup>3</sup> Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

### **Art. 4**            Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten:
  - 1. Branche und Firma verstehen,
  - 2. berufliches Rechnen sowie Skizzen, Pläne und Zeichnungen erstellen und einsetzen,
  - 3. Arbeitsprozesse planen und Arbeitsplatz einrichten,
  - 4. Arbeiten vorbereiten und rapportieren;
- b. Vorbehandeln und Beschichten von Untergründen:
  - 1. chemische und physikalische Prozesse verstehen,
  - 2. Vorarbeiten und Vorbehandlungen ausführen,
  - 3. Beschichtungen ausführen;
- c. Dekorieren und Gestalten:
  - 1. dekorative und gestalterische Elemente und Techniken einsetzen,

2. fertige Wandbekleidungen tapezieren;
- d. Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes:
  1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen,
  2. Umweltschutz sicherstellen.

### 3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

#### Art. 5<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

<sup>3</sup> Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

<sup>4</sup> In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4a Absatz 17 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

<sup>5</sup> Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

### 4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

#### Art. 6                    Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb                               und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 4 Tage pro Woche.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. II 154 der V des SBFI vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7331).

<sup>7</sup> Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) auf den 1. April 2024 angepasst (siehe AS **2024** 156).

**Art. 7** Berufsfachschule

<sup>1</sup> Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

| Unterricht                                                                                                                                                | 1. Lehrjahr | 2. Lehrjahr | 3. Lehrjahr | Total       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| a. Berufskennntnisse                                                                                                                                      |             |             |             |             |
| – Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten                                                                                                       | 40          | 40          | 40          | 120         |
| – Vorbehandeln und Beschichten von Untergründen/Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes (Anteil 40 Lektionen) | 80          | 80          | 80          | 240         |
| – Dekorieren und Gestalten                                                                                                                                | 80          | 80          | 80          | 240         |
| <b>Total</b>                                                                                                                                              | <b>200</b>  | <b>200</b>  | <b>200</b>  | <b>600</b>  |
| b. Allgemeinbildung                                                                                                                                       | 120         | 120         | 120         | 360         |
| c. Sport                                                                                                                                                  | 40          | 40          | 40          | 120         |
| <b>Total Lektionen</b>                                                                                                                                    | <b>360</b>  | <b>360</b>  | <b>360</b>  | <b>1080</b> |

<sup>2</sup> Geringfügige Abweichungen der vorgegebenen Anzahl der Lektionen pro Lehrjahr innerhalb eines Handlungskompetenzbereichs sind in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich.

<sup>3</sup> Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>8</sup> über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>4</sup> Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

<sup>5</sup> Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

<sup>6</sup> Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

**Art. 8** Überbetriebliche Kurse

<sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse umfassen 32 Tage zu acht Stunden.

<sup>2</sup> Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 4 Kurse aufgeteilt:

- a. Kurs 1 (wird bewertet) findet im 1. Lehrjahr statt, umfasst 12 Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:

Vorarbeiten und Vorbehandlungen ausführen (Teil 1)

Beschichtungen ausführen (Teil 1)

- b. Kurs 2 (wird bewertet) findet im 2. Lehrjahr statt, umfasst 8 Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
  - Vorarbeiten und Vorbehandlungen ausführen (Teil 2),
  - Beschichtungen ausführen (Teil 2)
  - Dekorative und gestalterische Elemente und Techniken einsetzen (Teil 1)
- c. Kurs 3 (wird bewertet) findet im 2. Lehrjahr statt, umfasst 8 Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
  - Beschichtungen ausführen (Teil 3)
  - Dekorative und gestalterische Elemente und Techniken einsetzen (Teil 2)
- d. Kurs 4 (wird nicht bewertet) findet im 5. Semester statt, umfasst 4 Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
  - Beschichtungen ausführen (Teil 4)
  - Dekorative und gestalterische Elemente und Techniken einsetzen (Teil 3)
  - Fertige Wandbekleidungen tapezieren

Die Handlungskompetenzbereiche 1 (Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten) und 4 (Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes) sind Bestandteil aller Kurse.

<sup>3</sup> Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

## 5. Abschnitt: Bildungsplan

### Art. 9

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erlassen und vom SBFI genehmigt wird.

<sup>2</sup> Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
  - 1. dem Berufsbild;
  - 2. der Übersicht der Handlungskompetenzbereiche und der Handlungskompetenzen;
  - 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

<sup>3</sup> Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung mit Angabe der Bezugsquelle.

**6. Abschnitt:****Mindestanforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb****Art. 10** Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- b. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

**Art. 11** Höchstzahl der Lernenden

<sup>1</sup> Betriebe, welche eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

<sup>2</sup> Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung von 3 Fachkräften zu 100 Prozent oder von 6 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

<sup>3</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>4</sup> In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

**7. Abschnitt:****Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation****Art. 12** Lerndokumentation

<sup>1</sup> Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

<sup>2</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

**Art. 13** Bildungsbericht

<sup>1</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

<sup>2</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

<sup>3</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

<sup>4</sup> Werden die Ziele der vereinbarten Massnahmen nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

**Art. 14** Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

**Art. 15** Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

<sup>1</sup> Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form eines Kompetenznachweises der Kurse 1, 2 und 3.

<sup>2</sup> Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

**8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren****Art. 16** Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
  1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
  2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 3 Jahre im Bereich der Malerin EFZ oder des Malers EFZ erworben hat, und

- 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

**Art. 17            Gegenstand**

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

**Art. 18            Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung**

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 22 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche                        | Gewichtung |
|----------|---------------------------------------------------|------------|
| 1.       | Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten | 10 %       |
| 2.       | Vorbehandeln und Beschichten von Untergründen     | 50 %       |
| 3.       | Dekorieren und Gestalten                          | 40 %       |

Der Handlungskompetenzbereich 4 (Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes) ist in den Positionen 1 bis 3 integriert.

- b. Berufskennntnisse, im Umfang von 3 Stunden (120 Minuten schriftlich und 60 Minuten mündlich). Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Der Qualifikationsbereich Berufskennntnisse umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche und Prüfungsformen mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche                                                                                                         | Prüfungsform/Dauer | Gewichtung |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------|
| 1.       | Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten                                                                                  | schriftlich        | 20 %       |
| 2.       | Vorbehandeln und Beschichten von Untergründen/ Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes | schriftlich        | 30 %       |
| 3.       | Dekorieren und Gestalten                                                                                                           | schriftlich        | 10 %       |
| 4.       | Fachgespräch (handlungskompetenzbereichs-übergreifend)                                                                             | mündlich/60 Min.   | 40 %       |

- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>9</sup> über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

#### **Art. 19** Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht;
- b. die überbetrieblichen Kurse.

<sup>4</sup> Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten.

<sup>5</sup> Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 3 benoteten Kompetenznachweise.

<sup>6</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskenntnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

#### **Art. 20** Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

<sup>2</sup> Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

<sup>3</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

<sup>9</sup> SR 412.101.241



- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

<sup>2</sup> Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung;
- b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern;
- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern;
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen;
- e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

#### **Art. 24** Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

<sup>1</sup> Trägerin für die überbetrieblichen Kurse sind:

- a. Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes (SMGV);
- b. *Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture (FREPP)*.

<sup>2</sup> Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Kantone regeln mit der Trägerschaft die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 25            Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 11. November 1981<sup>10</sup> über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Maler;
- b. der Lehrplan vom 11. November 1981<sup>11</sup> für den beruflichen Unterricht Maler.

<sup>2</sup> Die Genehmigung des Reglements vom 26. Februar 1996 über die Einführungskurse für Malerlehrlinge wird widerrufen.

### Art. 26            Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Lernende, die ihre Bildung als Malerin oder Maler vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

<sup>2</sup> Wer das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Malerin oder Maler bis zum 31. Dezember 2019 wiederholt, kann verlangen, nach altem Recht beurteilt zu werden.

### Art. 27            Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–22) treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>10</sup> BBl 1981 III 1020

<sup>11</sup> BBl 1981 III 1020